

Grundumlagen 2012

Gemäß § 141 Abs. 5 Wirtschaftskammergesetz (WKG) in der geltenden Fassung wird verlautbart:

I. Kammerumlage

Das Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Burgenland hat in der Sitzung vom 22.11.2011 die Höhe der gemäß § 122 Abs. 7 WKG einzuhebenden Kammerumlage (Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag) für das Jahr 2012 mit 0,29 % der Beitragsgrundlage beschlossen.

II. Grundumlage

Die Grundumlagen für die nachstehend angeführten Fachgruppen wurden von den Fachgruppentagungen (FGT) gemäß § 123 Abs. 3 Wirtschaftskammergesetz (WKG) mit Wirksamkeit 1.1.2012 beschlossen. Die Genehmigung durch das Präsidium erfolgte am 22.11.2011.

Die Beschlussfassung der Grundumlagen für die Fachvertretungen erfolgte gemäß § 123 Abs. 5 WKG durch die Fachverbandsausschüsse (FV-AS), da die Zuständigkeit zur Beschlussfassung der Grundumlage im Bereich einer Fachvertretung mit Wirkung 1.1.2010 von den Landeskammern auf die entsprechenden Fachverbände übergegangen ist. Die Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich erfolgte am 23.11.2011.

Hinweise zur Grundumlage

a) Grundumlagen, die mit einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 10 Z 2 WKG festgesetzt wurden, sind gemäß § 123 Abs. 12 WKG von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und eingetragenen Erwerbsgesellschaften (nunmehr nur mehr OG und KG) in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

b) Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage. Sie ist daher auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt (§ 123 Abs. 9 WKG). Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, so ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten. Für ruhende Berechtigungen gilt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft und nichts anderes geregelt ist, die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt (§ 123 Abs. 14 WKG). Bei verpachteten Berechtigungen ist die Grundumlage nur vom Pächter zu entrichten (§ 123 Abs. 7 WKG). Die Grundumlagen werden einen Monat nach Vorschreibung fällig (§ 127 (1) WKG).

Sparte Gewerbe und Handwerk

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
101 LI Bau		FGT 15.10.2010
Baumeister; Baumeister spezialisiert auf Planung, Berechnung und Leitung; Baumeister eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten; Baumeister eingeschränkt auf sonstige Gebiete; Maurermeister:		
Promillesatz der SV-Summe des zweitvorangegangenen Jahres	2 ‰	
Höchstbetrag	€ 4.000,00	
Mindestbetrag	€ 444,70	
Erdbeweger (Deichgräber); Erdbau; Betonbohren und -schneiden (Teilgewerbe):		
Promillesatz der SV-Summe des zweitvorangegangenen Jahres	2 ‰	
Höchstbetrag	€ 4.000,00	
Mindestbetrag	€ 405,50	
Die Grundumlage wird pro Berechtigung vorgeschrieben. Wenn auf einem Standort mehrere Berechtigungen in der gleichen Fachgruppe bestehen, kommt vorrangig die Grundumlage jenes Berufszweiges mit der höheren Grundumlage zur Vorschreibung. Für jede weitere Berechtigung am gleichen Standort wird jeweils 50 % des Grundumlagenmindestbetrages des betreffenden Berufszweiges vorgeschrieben.) Wertsicherungsklausel		
102 FV der Steinmetze		FV-AS 18.05.2011
- Grundbetrag pro Berechtigung	€ 203,00	
- ein Anteil von der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden entsprechenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vergangenen Jahres	2,5 ‰	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
103 LI der Dachdecker, Glaser und Spengler		FGT 08.10.2010
Dachdecker (€ 180,-- Sockelbetrag, € 60,-- Normenbezug)	€ 240,00	
Höchstbetrag	€ 660,00	
+ Promillesatz der SV-Summe des zweitvorangegangenen Jahres	2 ‰	
+ Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied	€ 24,13	
Schilfdecker (€ 180,-- Sockelbetrag)	€ 180,00	
Höchstbetrag	€ 660,00	
+ Promillesatz der SV-Summe des zweitvorangegangenen Jahres	2 ‰	
+ Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied	€ 24,13	
Spengler (€ 180,-- Sockelbetrag, € 60,-- Normenbezug)	€ 240,00	
Höchstbetrag	€ 660,00	
+ Promillesatz der SV-Summe des zweitvorangegangenen Jahres	2 ‰	
Glaser; Glasbeleger; Flachglasschleifer; Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler, sonstige Berechtigungen im Bereich Glaser	€ 115,00	
+ Promillesatz der SV-Summe des zweitvorangegangenen Jahres	0,5 ‰	
+ Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied	€ 24,71	
Die Grundumlage wird pro Berechtigung vorgeschrieben.		
Wenn auf einem Standort mehrere Berechtigungen in der gleichen Fachgruppe bestehen, kommt vorrangig die Grundumlage jenes Berufszweiges mit der höheren Grundumlage zur Vorschreibung. Für jede weitere Berechtigung am gleichen Standort wird jeweils 50 % des Grundumlagensockelbetrages des betreffenden Berufszweiges vorgeschrieben. Die Vorschreibung des Betrages für den Normenbezug kommt erstmals ab dem Jahre zur Anwendung wo eine vertragliche Vereinbarung mit dem Normungsinstitut vorliegt.		
*) Wertsicherungsklausel		
104 LI der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker		FGT 21.10.2010
Hafner (Ofensetzer); Platten- und Fliesenleger	€ 222,00	
+ Promillesatz der SV-Summe des zweitvorangegangenen Jahres	2 ‰	
+ Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied	€ 32,00	
Keramiker	€ 189,00	
+ Promillesatz der SV-Summe des zweitvorangegangenen Jahres	2 ‰	
+ Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied	€ 32,00	
Die Grundumlage wird pro Berechtigung vorgeschrieben.		
Wenn auf einem Standort mehrere Berechtigungen in der gleichen Fachgruppe bestehen, kommt vorrangig die Grundumlage jenes Berufszweiges mit der höheren Grundumlage zur Vorschreibung. Für jede weitere Berechtigung am gleichen Standort wird jeweils 50 % des Grundumlagensockelbetrages des betreffenden Berufszweiges vorgeschrieben.		
*) Wertsicherungsklausel		
105 LI der Maler und Tapezierer		FGT 23.10.2010
Maler (pro Standort)	€ 126,50	
+ Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des zweitvorangegangenen Jahres	0,40 ‰	
+ Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied	€ 33,00	
Tapezierer und Dekorateur (pro Standort)	€ 273,00	
+ Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des zweitvorangegangenen Jahres	0,1 ‰	
Sattler (pro Standort)	€ 132,00	
*) Wertsicherungsklausel		
106 LI der Bauhilfsgewerbe		FGT 20.10.2010
Pflasterer	€ 201,80	
+ Promillesatz der SV-Summe des zweitvorangegangenen Jahres	2 ‰	
Bodenleger (umfassend Bodenleger, Belagsverleger usw.); Estrichhersteller; Anbringung von Kunststoffbelägen auf Bauteilen aller Art	€ 216,00	
+ Promillesatz der SV-Summe des zweitvorangegangenen Jahres	0 ‰	
+ Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied	€ 62,06	
Alle anderen Berufszweige	€ 220,80	
+ Promillesatz der SV-Summe des zweitvorangegangenen Jahres	2 ‰	
Die Grundumlage wird pro Berechtigung vorgeschrieben.		
Wenn auf einem Standort mehrere Berechtigungen in der gleichen Fachgruppe bestehen, kommt vorrangig die Grundumlage jenes Berufszweiges mit der höheren Grundumlage zur Vorschreibung. Für jede weitere Berechtigung am gleichen Standort wird jeweils 50 % des Grundumlagensockelbetrages des betreffenden Berufszweiges vorgeschrieben.		
*) Wertsicherungsklausel		
107 LI Holzbau		FGT 17.09.2010
Alle Berufszweige (€ 350,-- Sockelbetrag und € 80,-- Normenbezug)	€ 430,00	
+ Promillesatz der SV-Summe des zweitvorangegangenen Jahres	2 ‰	
Die Grundumlage wird pro Berechtigung vorgeschrieben.		
Wenn auf einem Standort mehrere Berechtigungen in der gleichen Fachgruppe bestehen, kommt vorrangig die Grundumlage jenes Berufszweiges mit der höheren Grundumlage		

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
zur Vorschreibung. Für jede weitere Berechtigung am gleichen Standort wird jeweils 50 % des Grundumlagensockelbetrages des betreffenden Berufszweiges vorgeschrieben. Die Vorschreibung des Betrages für den Normenbezug kommt erstmals ab dem Jahre zur Anwendung wo eine vertragliche Vereinbarung mit dem Normungsinstitut vorliegt. *) Wertsicherungsklausel		
108 LI der Tischler und der Holzgestaltenden Gewerbe (pro Standort)	€ 205,00	FGT 10.09.2010
+ Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des zweitvorangegangenen Jahres	0,65 %	
+ Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied	€ 27,62	
Höchstbetrag	€ 3.300,00	
Sockelbetrag Binder	€ 185,00	
Sockelbetrag Bildhauer, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter, Spielzeughersteller	€ 166,00	
Zuschlag vom SV-Beitrag	0,5 %	
109 FV der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner		FV-AS 29.09.2010
1. Alle Gewerbeberechtigungen außer Wagner:		
- Fixbetrag pro Berechtigung	€ 216,00	
- Anteil von der an eine GKK zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstnehmer- und Dienstgeberanteil) des vergangenen Jahres	1 %	
2. Gewerbeberechtigung Wagner:		
- Fixbetrag pro Berechtigung	€ 185,00	
110 LI der Metalltechniker		FGT 08.10.2010
Schlosser; Schmiede; Landmaschinentechniker (pro Standort)	€ 200,00	
+ Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des zweitvorangegangenen Jahres	0,15 %	
+ Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied	€ 23,62	
Metalldesigner; Oberflächentechniker und Gießer (pro Standort)	€ 111,00	
+ Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des zweitvorangegangenen Jahres	0,1 %	
*) Wertsicherungsklausel		
111 LI der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker	€ 250,00	FGT 21.10.2010
+ Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des zweitvorangegangenen Jahres	0 %	
Der Sockelbetrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe und von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten. Die Grundumlage wird pro Berechtigung vorgeschrieben. Wenn auf einem Standort mehrere Berechtigungen in der gleichen Fachgruppe bestehen (Gas- und Sanitärtechnik; Heizungs- und Lüftungstechnik), wird der Sockelbetrag nur einmal vorgeschrieben. *) Wertsicherungsklausel		
112 LI der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker (pro Standort)	€ 210,00	FGT 02.10.2010
+ Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des zweitvorangegangenen Jahres	0,18 %	
Blitzschutzbauer	€ 160,00	
*) Wertsicherungsklausel		
113 FV der Kunststoffverarbeiter		FV-AS 16.09.2010
- Fixbetrag pro Berechtigung (inkl. Zeitungsbeitrag von € 26,07)	€ 171,70	
- ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 72,50	
- Anteil von der an eine GKK zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres	0,15 %	
114 LI der Mechatroniker (pro Standort)	€ 180,00	FGT 14.10.2010
+ Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des zweitvorangegangenen Jahres	0,03 %	
*) Wertsicherungsklausel		
115 LI der Kraftfahrzeugtechniker (pro Standort)	€ 216,20	FGT 18.10.2010
+ Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des zweitvorangegangenen Jahres	0 %	
+ Werbebeitrag pro Mitglied	€ 30,00	
Der Werbebeitrag unterliegt nicht der Staffelung nach der Rechtsform Der Sockelbetrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe und von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten. *) Wertsicherungsklausel		
116 FV der Kunsthandwerke		FV-AS 29.04.2011
Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher:		
- ein fester Betrag pro Berechtigung	€ 117,30	
- ein fester Betrag für die Fachzeitung pro Mitglied (Jahresbezugskosten)	€ 19,62	
- Anteil von der an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Sozialversicherungsbeitragssumme	1 %	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
- ein Mitarbeiterzuschlag	€ 0,00	
Musikinstrumentenerzeuger:		
- ein fester Betrag pro Berechtigung	€ 172,00	
- Anteil von der Sozialversicherungsbeitragssumme	0,0 %	
Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger:		
- ein fester Betrag pro Berechtigung	€ 108,00	
- ein fixer Betrag nach einer Staffelung auf Basis der Sozialversicherungsbeiträge	€ 0,00	
- Zuschlag pro Mitarbeiter	€ 4,90	
Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände (aus der Allgemeinen FG des Gewerbes):		
- ein fester Betrag pro Berechtigung mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG	€ 92,00	
117 LI Mode und Bekleidungstechnik		FGT 28.09.2010
Kürschner; Präparatoren; Gerber und Lederfärber	€ 216,00	
+ Promillesatz der SV-Summe des zweitvorangegangenen Jahres	0 %	
Kleidermacher; Hersteller von graphischen Entwürfen; Kleider- und Kostümverleih; Änderungsschneiderei; Hutmacher; sonstige Berechtigungen im Bereich Bekleidungs-gewerbe	€ 188,00	
+ Promillesatz der SV-Summe des zweitvorangegangenen Jahres	5 %	
Stricker; Maschinstricker; Wirker; Weber; Lampenschirmherzeuger aus textilem Material	€ 173,00	
+ Promillesatz der SV-Summe des zweitvorangegangenen Jahres	2 %	
Textilreiniger; Färber; Teppichreiniger und -aufbewahrer; Wäscher; Mietwaschküchen; sonstige Berechtigungen im Bereich Textilreiniger und Wäscher	€ 115,00	
+ Promillesatz der SV-Summe des zweitvorangegangenen Jahres	0 %	
Übernahmestellen für Textilreinigung	€ 45,00	
+ Promillesatz der SV-Summe des zweitvorangegangenen Jahres	0 %	
Die Grundumlage wird pro Berechtigung vorgeschrieben. Wenn auf einem Standort mehrere Berechtigungen in der gleichen Fachgruppe bestehen, kommt vorrangig die Grundumlage jenes Berufszweiges mit der höheren Grundumlage zur Vorschreibung. Für jede weitere Berechtigung am gleichen Standort wird jeweils 50 % des Grundumlagensockelbetrages des betreffenden Berufszweiges vorgeschrieben. *) Wertsicherungsklausel		
118 LI der Gesundheitsberufe		FGT 15.10.2010
Augenoptiker, Kontaktlinsenoptiker, Hörgeräteakustiker pro Standort	€ 590,00	
Bandagisten und Orthopädietechniker, Miederwarenerzeuger pro Standort	€ 390,00	
Orthopädienschuhmacher pro Standort	€ 390,00	
Schuhmacher und Reparaturen von Schuhen pro Standort	€ 195,00	
Zahntechniker pro Standort	€ 390,00	
Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen (ausgenommen Augenoptiker, Kontaktlinsenoptiker und Hörgeräteakustiker) besitzt, mit denen es der Landesinnung angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von 390,- Euro zu entrichten, Augenoptiker, Kontaktlinsenoptiker und Hörgeräteakustiker höchstens den Betrag von 590,- Euro. + Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des zweitvorangegangenen Jahres	0 %	
*) Wertsicherungsklausel		
119 LI der Lebensmittelgewerbe (pro Standort)	€ 200,00	FGT 30.9.2010
Werbebeitrag (pro Standort)	€ 100,00	
variabler Betrag mit Ausnahme der Mitglieder der Berufsgruppe Müller und Futtermittelerzeuger: Prozentsatz der SV-Summe des zweitvorangegangenen Jahres	0,30 %	
variabler Betrag für Mitglieder der Berufsgruppe der Müller: Der variable Betrag errechnet sich nach der Vermahlmenge laut Vermahlungsstatistik der AMA des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangene Tonne) mit dem festgesetzten Betrag ergibt.	€ 0,12	
Variabler Betrag für Mitglieder der Berufsgruppe der Futtermittelerzeuger: Der variable Betrag errechnet sich nach der Produktionsmenge in den Produktionskategorien (F1/F2/F3) laut der Produktionsstatistik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangene Tonne) mit dem von der Landesinnung festgesetzten Betrag ergibt.	F1 = € 0,12 F2 = € 0,12 F3 = € 0,12	
Höchstbetrag des Sockelbetrages plus Werbebeitrag plus variablen Betrag pro Mitglied	€ 18.168,00	
*) Wertsicherungsklausel		
120 LI der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur (pro Standort)	€ 173,00	FGT 08.10.2010
+ Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des zweitvorangegangenen Jahres	0,15 %	
*) Wertsicherungsklausel		

Fachorganisation	Höhe	Beschluss	
121 LI der Gärtner und Floristen Landschaftsgärtner, Gärtner (einschließlich Friedhofsgärtner), Floristen (pro Standort)	€ 200,00	FGT	08.09.2010
Werbebeitrag für Landschaftsgärtner, Gärtner (einschl. Friedhofsgärtner) (pro Standort)	€ 150,00		
Werbebeitrag für Floristen (pro Standort)	€ 130,00		
Kleinhandel mit Schnittblumen, Gartenpflege (pro Standort)	€ 180,00		
Werbebeitrag für Kleinhandel mit Schnittblumen, Gartenpflege (pro Standort)	€ 50,00		
+ Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des zweitvorangegangenen Jahres	0 %		
Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe und von juristischen Personen in zweifacher Höhe zu entrichten *) Wertsicherungsklausel			
122 FV der Berufsfotografen		FV-AS	02.05.2011
Fester Betrag mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG für folgende Berechtigungsarten:			
- Berufsfotografen, Pressefotografen	€ 195,00		
- Kopieranstalten und sonstige Mitglieder	€ 175,00		
- Fixer Beitrag der Sozialversicherungssumme	€ 0,00		
- Fixer Betrag pro Mitarbeiter	€ 5,00		
- Fixer Betrag pro außerhalb der Betriebsstätte aufgestellten, einschlägigen Automaten	€ 150,00		
123 LI der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger (pro Standort)	€ 120,00	FGT	27.10.2010
+ Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des zweitvorangegangenen Jahres	0,2 %		
Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe und von juristischen Personen in zweifacher Höhe zu entrichten *) Wertsicherungsklausel			
124 LI der Friseure (pro Standort)	€ 230,00	FGT	20.09.2010
+ Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des zweitvorangegangenen Jahres	0,55 %		
+ Haftpflichtversicherung pro Standort	€ 52,00		
*) Wertsicherungsklausel			
125A LI der Rauchfangkehrer (pro Standort)	€ 770,00	FGT	20.10.2010
+ Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des zweitvorangegangenen Jahres	0 %		
+ Zuschlag pro Beschäftigten	€ 31,00		
*) Wertsicherungsklausel			
125B LI der Bestatter (pro Standort)	€ 150,00	FGT	13.10.2010
+ Zuschlag pro Geschäftsfall des vorangegangenen Geschäftsjahres	€ 3,70		
*) Wertsicherungsklausel			
126 FG der gewerblichen Dienstleister (pro Standort)	€ 92,00	FGT	21.09.2010
*) Wertsicherungsklausel			

***) Wertsicherungsklausel Gewerbe und Handwerk:**

Es wird ausdrücklich die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge (Sockelbetrag und Werbebeitrag sofern beschlossen) beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an seine Stelle tretender Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für Jänner 2011.

Wird der Index, verglichen zur Ausgangsbasis, in einem Monat um 3,5% oder mehr überschritten, werden die Umlagensätze entsprechend der errechneten Steigerung im darauffolgenden Kalenderjahr angehoben, wobei die Beträge auf den nächsten ganzen €-Betrag aufgerundet werden. Als neue Bezugsgröße bzw. Basis für die Berechnung des neuen Spielraums gilt jener Monat, in dem der Schwellenwert erstmals erreicht bzw. überschritten worden ist.

Sparte Industrie

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
201 FV Bergwerke und Stahl Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruhende Berechtigungen	1,69 % € 145,00 € 72,50	FV-AS 17.05.2011
202 FV der Mineralölindustrie Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruhende Berechtigungen	2,3 % € 145,00 € 14,5	FV-AS 08.06.2011
203 FV der Stein- und keramischen Industrie Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruhende Berechtigungen	4,2 % € 145,00 € 72,50	FV-AS 23.08.2011
204 FV der Glasindustrie Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruhende Berechtigungen	2,44 % € 145,00 € 72,50	FV-AS 04.05.2011
205 FV der chemischen Industrie Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruhende Berechtigungen	2,6 % € 145,00 € 72,50	FV-AS 14.10.2011
207 FV der Papierverarbeitenden Industrie Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruhende Berechtigungen	3,5 % € 145,00 € 72,50	FV-AS 06.06.2011
208 FV der Film- und Musikindustrie Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruhende Berechtigungen	5,4 % € 165,00 € 82,50	FV-AS 30.05.2011
209 FV der Bauindustrie 1. Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen - Fixbetrag pro Stammfirma - Anteil von der Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gemäß §§ 21 und 21 a BUAG (Sachbereich Urlaub) 2. Töchter von Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen: - Anteil von der Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gemäß §§ 21 und 21 a BUAG (Sachbereich Urlaub) 3. Die Zuschlagssummen der ARGE-Beteiligungen werden auf folgende Art festgelegt: Die Zuschlagssumme bei Firmen setzt sich aus den Beträgen der Stammfirma und den Anteilen von den ARGEN jeweils eines Kalenderjahres zusammen. Die Aufteilung der Zuschlagssummen der ARGEN erfolgt nach den Beschäftigungsanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember. 4. Mitgliedsfirmen, die nicht dem Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen: - Fixbetrag pro Stammfirma - Anteil von der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres - Mindestbetrag - Ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 2.180,19 0,40 % 0,40 % € 2.180,19 0,40 % € 0,00 € 0,00	FV-AS 31.05.2011
210 FV der Holzindustrie Grundumlage a: Holzverarbeitende Industrie und Sägeindustrie: kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Grundumlage b: - Holzverarbeitende Industrie: kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres - Sägeindustrie: pro fm Rundholzeinschnitt des Vorjahres Mindestbeitrag Ruhende Berechtigungen	2,6 % 1,29 % € 0,30 € 145,00 € 72,50	FV-AS 16.06.2011

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
211 FV der Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie)		FV-AS 07.06.2011
Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	4,3 %	
Mindestbetrag	€ 145,00	
Ruhende Berechtigungen	€ 72,50	
212 FV der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie		FV-AS 23.05.2011
Berufsgruppe Bekleidungsindustrie		
Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	3,34 %	
Mindestbetrag	€ 240,00	
Ruhende Berechtigungen	€ 120,00	
Berufsgruppe Textilindustrie		
Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	2,87 %	
Mindestbetrag	€ 150,00	
Ruhende Berechtigungen	€ 75,00	
Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie		
Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	3,49 %	
Mindestbetrag	€ 200,00	
Ruhende Berechtigungen	€ 100,00	
Berufsgruppe Ledererzeugende Industrie		
Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	2,16 %	
Mindestbetrag	€ 145,00	
Ruhende Berechtigungen	€ 72,50	
213 FV der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen		FV-AS 12.05.2011
Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	6,37 %	
Mindestbetrag	€ 150,00	
Ruhende Berechtigungen	€ 75,00	
215 FV der NE-Metallindustrie		FV-AS 23.05.2011
Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	3,27 %	
Mindestbetrag	€ 145,00	
Ruhende Berechtigungen	€ 72,50	
216 FV Maschinen & Metallwaren		FV-AS 14.09.2011
Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	1,2 %	
Mindestbetrag	€ 145,00	
Ruhende Berechtigungen	€ 72,50	
217 FV der Fahrzeugindustrie		FV-AS 28.09.2011
Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	0,85 %	
Mindestbetrag	€ 145,00	
Ruhende Berechtigungen	€ 72,50	
218 FV der Elektro- und Elektronikindustrie		FV-AS 30.09.2011
Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	1,61 %	
Mindestbetrag	€ 145,00	
Ruhende Berechtigungen	€ 72,50	

Sparte Handel

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
301 LG des Lebensmittelhandels		FGT 21.10.2010
Fester Betrag	€ 106,00	
Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften		
302 LG der Tabaktrafikanten		FGT 26.09.2010
Tabakwarenbruttoumsatz des Vorjahres (gerundet auf € 1,00)	0,11%	
Mindestens	€ 34,00	
Maximal	€ 340,00	
Lottokollektur - Fester Betrag, gestaffelt nach der Rechtsform	€ 34,00	
Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften		

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
303 LG des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften *) Wertsicherungsklausel	€ 115,00	FGT 29.09.2010
304A LG des Weinhandels Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften *) Wertsicherungsklausel	€ 210,00	FGT 16.08.2010
304B LG des Agrarhandels Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften *) Wertsicherungsklausel	€ 140,00	FGT 19.10.2010
305 LG des Energiehandels Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften *) Wertsicherungsklausel	€ 195,00	FGT 19.10.2010
306 LG des Markt-, Straßen- und Wanderhandels Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften *) Wertsicherungsklausel	€ 130,00	FGT 23.09.2010
307 LG des Außenhandels Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften *) Wertsicherungsklausel	€ 108,00	FGT 28.10.2010
308 LG des Handels mit Mode und Freizeitartikeln Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften *) Wertsicherungsklausel	€ 140,00	FGT 14.10.2010
309 LG des Direktvertriebes Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften *) Wertsicherungsklausel	€ 120,00	FGT 18.10.2010
310 LG des Papier- und Spielwarenhandels Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften	€ 110,00	FGT 13.10.2010
311 LG der Handelsagenten Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften *) Wertsicherungsklausel	€ 130,00	FGT 04.10.2010
312 FV des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerbeberechtigung, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften. Keine Umsatzstaffelung.	€ 111,00	FV-AS 13.05.2011
313 LG des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften Handel mit pyrotechnischen Artikeln (keine Rechtsformstaffelung) Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften *) Wertsicherungsklausel	€ 129,00 € 78,00	FGT 30.09.2010

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
314 LG des Handels mit Maschinen, Computersystemen, technischem und industriellem Bedarf Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewererechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften) Wertsicherungsklausel	€ 123,00	FGT 22.09.2010
315 LG des Fahrzeughandels Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewererechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften) Wertsicherungsklausel	€ 166,00	FGT 18.10.2010
316 FV des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewererechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften	€ 111,00	FV-AS 19.10.2011
317 LG des Elektro- und Einrichtungsfachhandels Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewererechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften) Wertsicherungsklausel	€ 170,00	FGT 22.10.2010
318 LG des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewererechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften) Wertsicherungsklausel	€ 110,00	FGT 30.09.2010
319 FV des Sekundärrohstoff- und Altwarenhandels Sekundärrohstoffhandel Altwarenhandel Keine Unterscheidung nach Gewererechtsumfang, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften	€ 120,00 € 110,00	FV-AS 19.05.2011
320 LG der Versicherungsagenten Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewererechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften	€ 123,00	FGT 15.09.2010

***) Wertsicherungsklausel Handel:**

Es wird ausdrücklich die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an seine Stelle tretender Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für Jänner 2011.

Wird der Index, verglichen zur Ausgangsbasis, in einem Monat um 3,5 % oder mehr überschritten, werden die Umlagensätze entsprechend der errechneten Steigerung im darauffolgenden Kalenderjahr angehoben, wobei die Beträge auf den nächsten ganzen €-Betrag aufgerundet werden. Als neue Bezugsgröße bzw. Basis für die Berechnung des neuen Spielraums gilt jener Monat, in dem der Schwellenwert erstmals erreicht bzw. überschritten worden ist.

Sparte Bank und Versicherung

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
401 FV der Banken und Bankiers Berufsweig Banken: Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruhende Berechtigung Berufsweig Casinos Austria und Lotterien: a) Klassenlotteriegeschäftsstellen: Der von der Österreichischen Lotterien GmbH pro Klassenlotteriegeschäftsstelle bekannt gegebene Gesamtumsatz der 168. und 169. Klassenlotterie: b) Österreichische Lotterien GmbH: Der Umsatz aller Ausspielungen, ausgenommen Klassenlotterie und Zahlenlotto, des der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahres (2010): c) Casinos Austria AG: der inländische Gesamtumsatz des der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahres (2010): Mindestbetrag	1,194 % € 60,00 € 30,00 0,140 % 0,047 % 0,302 % € 7,27	FV-AS 01.06.2011

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Ruhende Berechtigung	€ 3,64	
402 FV der Sparkassen		FV-AS 08.09.2011
Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	1,141 ‰	
Mindestbetrag	€ 60,00	
Ruhende Berechtigung	€ 30,00	
403 FV der Volksbanken		FV-AS 21.09.2011
Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	1,325 ‰	
Mindestbetrag	€ 60,00	
Ruhende Berechtigung	€ 30,00	
404 FV der Raiffeisenbanken		FV-AS 13.09.2011
Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	1,341 ‰	
Mindestbetrag	€ 60,00	
Ruhende Berechtigung	€ 30,00	
405 FV der Landes-Hypothekenbanken		FV-AS 10.06.2011
Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	1,10 ‰	
Mindestbetrag	€ 60,00	
Ruhende Berechtigung	€ 30,00	
406 FV der Versicherungsunternehmen		FV-AS 11.10.2011
1. Versicherungsunternehmen: kommunalsteuerpflichtige Brutto- Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres exkl. Provisionen	1,15 ‰	
Mindestbetrag	€ 60,00	
Ruhende Berechtigung	€ 30,00	
2. Kleine Versicherungsvereine: Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahr für:		
2.1. Sach-/Rückversicherer:	4,60 ‰	
- Mindestbetrag	€ 25,44	
- Maximalbetrag	€ 7.000,00	
- Ruhende Berechtigungen	€ 12,00	
2.2. Viehversicherer:	3,80 ‰	
- Mindestbetrag	€ 25,44	
- Maximalbetrag	€ 4.542,05	
- Ruhende Berechtigungen	€ 12,00	

Sparte Transport und Verkehr

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
501 FV der Schienenbahnen		FV-AS 26.05.2011
Für die Berechtigungen Hauptbahnen, Nebenbahnen, Straßenbahnen, Oberleitungsbahn, Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie alle übrigen Berechtigungsarten, einschließlich Waggonverleiher und nicht öffentliche Eisenbahnen gilt Folgendes pro Berechtigung:		
a) ein fester Betrag von €	€ 200,00	
b) ein Anteil v.T. der sozialversicherungspflichtigen Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres auf Basis folgender Staffelung:		
-) Lohn-Gehaltssumme von € 1 bis € 30 Mio. ein Anteil von	0,9 ‰	
-) Lohn- und Gehaltssumme von mehr als € 30 Mio. ein Anteil von	0,3 ‰	
c) ein Zuschlag pro Beschäftigten gemäß Personalstand zum 01.01. des Jahres	€ 0,00	
sowie einen Mindestbetrag von	€ 0,00	
Der feste Betrag unterliegt der Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG.		
502 FG der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmen		FGT 13.10.2010
Autobusunternehmen		
1. Gelegenheitsverkehr:		
a) Fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen:		
Gruppe 1: erste Berechtigung	€ 92,00	
Gruppe 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere	€ 92,00	
b) zusätzlich Zuschlag je Fahrzeug laut der Summe aller Konzessionsumfänge:	€ 79,00	
2. Kraftfahrlinienverkehr:		
a) Fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen:		

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Gruppe 1: erste Berechtigung	€ 92,00	
Gruppe 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere	€ 92,00	
b) zusätzlich Zuschlag je gemeldetem Autobus	€ 79,00	
Luftfahrtunternehmungen		
Gruppe A: Luftverkehrsunternehmungen mit Genehmigung gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08		
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von und einem Zuschlag pro Berechtigung	€ 190,00	
je Betriebsmittel (z.B. Flugzeug)	€ 10,00	
Gruppe B: Luftverkehrsunternehmungen mit Genehmigung gem. § 102 LFG		
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von	€ 190,00	
Gruppe C: Luftfahrzeug-Vermietungsunternehmungen (motorisierte Luftfahrzeuge)		
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von und einem Zuschlag pro Berechtigung	€ 190,00	
je Betriebsmittel (z.B. Flugzeug)	€ 10,00	
Gruppe D: Flugplatzunternehmungen		
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag für Flughäfen	€ 190,00	
Flugfelder	€ 190,00	
Gruppe E: Stadtbüros von Linienluftfahrtunternehmungen		
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von	€ 190,00	
Gruppe F: Andere Luftfahrtunternehmungen (z.B. Vermietung nicht-motorisierter Luftfahrzeuge)		
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von	€ 190,00	
Der feste Betrag ist bei allen Gruppen der Luftfahrt von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten. Die Grundumlage ist pro Berechtigung zu entrichten.		
Schifffahrtunternehmungen		
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
1. Personenschifffahrt auf anderen Binnengewässern als der Donau		
a) Fester Betrag pro Berechtigung (Konzession):	€ 130,00	
b) Zuschlag pro Betriebsmittel:	€ 30,00	
c) Zuschlag je nach Beförderungskapazität pro Fahrzeug:	€ 0,00	
2. Überführen/Rollfähren, Segelschulen, Schiffsführerschulen/Motorboot-schulen, Vermietung von Schiffen aller Art, Rafter, Hafengebiete, andere Schifffahrtsunternehmungen, Hochseeschifffahrtsunternehmungen		
a) Fester Betrag pro Berechtigung (Konzession):	€ 130,00	
b) Zuschlag pro Betriebsmittel:	€ 30,00	
3. Konzessionierte Donauschifffahrtsunternehmungen		
3.1 Personenschifffahrt		
a) Fester Betrag pro Berechtigung (Konzession):	€ 130,00	
b) Zuschlag pro Betriebsmittel:	€ 30,00	
c) Zuschlag je Beförderungskapazität pro Fahrzeug:	€ 0,00	
3.2 Frachtenschifffahrt		
a) Fester Betrag pro Berechtigung (Konzession):	€ 130,00	
b) Zuschlag pro Betriebsmittel:	€ 30,00	
*) Wertsicherungsklausel (gilt für alle Berufsgruppen)		
503 FV der Seilbahnen		FV-AS 20.10.2011
Fester Betrag mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG für alle Berechtigungsarten	€ 90,00	
504 FV der Spediteure		FV-AS 31.05.2011
Fester Betrag mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs 12 WKG pro Berechtigung	€ 190,00	
505 FG für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen		FGT 11.05.2011
Klasse 1: Gelegenheitsverkehr		
a) Fester Betrag je Berechtigung	€ 100,00	
b) Zuschlag je Fahrzeug im Taxigewerbe laut Konzessionsumfang	€ 40,00	
c) Zuschlag je Fahrzeug im Mietwagengewerbe laut Konzessionsumfang	€ 40,00	
d) Zuschlag je Fahrzeug im Gästewagengewerbe laut Konzessionsumfang	€ 40,00	
Klasse 2: Vermieten von KFZ ohne Beistellung eines Lenkers		
a) Fester Betrag je Berechtigung	€ 190,00	
b) Zuschlag je Fahrzeug	€ 0,00	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
<p>Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.</p>		
<p>Klasse 3: Fiaker und Pferde-Mietwagengewerbe</p>		
<p>a) Fester Betrag je Berechtigung</p>	€ 100,00	
<p>b) Zuschlag je Fuhrwerk</p>	€ 40,00	
<p>Klasse 4: Alle anderen Betriebe</p>		
<p>a) Fester Betrag je Berechtigung</p>	€ 100,00	
<p>b) Zuschlag je Betriebsmittel</p>	€ 40,00	
<p>506 FG für das Güterbeförderungsgewerbe</p>		FGT 23.10.2010
<p>Klasse 1: konzessionierte Unternehmungen</p>		
<p>a) Grundbetrag pro Berechtigung</p>	€ 140,00	
<p>b) Variabler Betrag (abhängig vom Konzessionsumfang)</p>		
<p>pro LKW im innerstaatlichen Verkehr</p>	€ 21,00	
<p>pro LKW im grenzüberschreitenden Verkehr</p>	€ 21,00	
<p>pro Anhänger</p>	€ 0,00	
<p>Klasse 2: Kleintransportgewerbe</p>		
<p>a) Grundbetrag pro Berechtigung</p>	€ 161,00	
<p>Variabler Betrag pro Kraftfahrzeug</p>	€ 0,00	
<p>b) Grundbetrag pro freiwillig eingeschränkter Berechtigung</p>	€ 161,00	
<p>Variabler Betrag pro Kraftfahrzeug</p>	€ 0,00	
<p>Klasse 3: Traktorfrächter: wie Klasse 1</p>		
<p>Klasse 4: Pferdefrächter</p>		
<p>a) Grundbetrag pro Berechtigung</p>	€ 161,00	
<p>b) Variabler Betrag pro Fahrzeug</p>	€ 0,00	
<p>Klasse 5: Fahrradbotendienst</p>		
<p>a) Grundbetrag pro Berechtigung</p>	€ 161,00	
<p>b) Variabler Betrag pro Fahrzeug</p>	€ 0,00	
<p>Klasse 6: Motorradbotendienst: wie Klasse 2</p>		
<p>Klasse 7: Sonstige Berechtigungen</p>		
<p>Grundbetrag pro Berechtigung</p>	€ 161,00	
<p>Der Grundbetrag in allen Klassen ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.</p>		
<p>*) Wertsicherungsklausel (gilt für alle Klassen)</p>		
<p>507 FV der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs</p>		FV-AS 17.05.2011
<p>Fahrschulen</p>		
<p>- Pro Prüfungsantritt Theorie des vergangenen Jahres</p>	€ 0,00	
<p>- Pro Prüfungsantritt Praxis des vergangenen Jahres</p>	€ 0,00	
<p>- Fester Betrag mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG pro genehmigtem Standort</p>	€ 910,00	
<p>- Pro genehmigtem Außenkurs im vergangenen Jahr</p>	€ 0,00	
<p>Allgemeiner Verkehr</p>		
<p>- Grundbetrag mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG pro Berechtigung</p>	€ 250,00	
<p>- Für Unternehmungen, die Dienstnehmer beschäftigen: Anteil von der Gesamtsumme der Sozialversicherungsbeiträge des vorangegangenen Jahres.</p>	0,00 %	
<p>508 FG der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen</p>		FGT 21.10.2010
<p>Klasse 1: Servicestationen</p>		
<p>Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag</p>	€ 207,00	
<p>Klasse 2: Tankstellen</p>		
<p>a) Fester Betrag</p>	€ 244,00	
<p>b) Variabler Betrag: nach Anzahl der Zapfauslässe laut Gewerbeberechtigung</p>	€ 0,00	
<p>Klasse 3: Garagen</p>		
<p>a) Fester Betrag</p>	€ 314,00	
<p>b) Variabler Betrag: nach Gesamteinstellfläche in m² laut Gewerbeberechtigung</p>	€ 0,00	
<p>Klasse 4: Parkplatzvermietung</p>		
<p>a) Fester Betrag</p>	€ 207,00	
<p>b) Variabler Betrag: pro m²</p>	€ 0,00	
<p>Kombinierte Betriebe (Betriebe mit den Gewerbeberechtigungen „Tankstelle“ und „Servicestation“ am selben Standort) werden in die Klasse 2 eingestuft.</p>		
<p>Der feste Betrag in allen Klassen ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.</p>		
<p>*) Wertsicherungsklausel (gilt für alle Klassen)</p>		

***) Wertsicherungsklausel Transport und Verkehr:**

Es wird ausdrücklich die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex Jänner 2005 oder ein an seine Stelle tretender Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für Jänner 2011.

Wird der Index in einem Monat um 3,5 Prozent oder mehr überschritten, werden die Umlagensätze entsprechend der errechneten Steigerung im darauffolgenden Kalenderjahr angehoben, wobei die Beträge auf den nächsten ganzen Euro-Betrag aufgerundet werden. Als neue Bezugsgröße bzw. Basis für die Berechnung des neuen Spielraums gilt jener Monat, in dem der Schwellenwert erstmals erreicht bzw. überschritten worden ist.

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
601 FG Gastronomie Gem. § 111 Abs. 1 GewO 1994 - pro gastgewerbliche Berechtigung, ohne Berücksichtigung des Berechtigungsumfanges *) Wertsicherungsklausel	€ 170,00	FGT 05.10.2010
602 FG Hotellerie		FGT 05.10.2010
a) Fester Betrag je Betriebsart gemäß Betriebsartenkatalog	€ 0,00	
b) Zuschlag gemäß Bettenklasse	€ 0,00	
c) <u>Zuschlag nach Klassifizierung</u>		
5* pro Bett	€ 13,00	
4*S pro Bett	€ 12,00	
4* pro Bett	€ 11,00	
3*S pro Bett	€ 10,00	
3* pro Bett	€ 10,00	
2*S pro Bett	€ 8,00	
2* pro Bett	€ 8,00	
1*S pro Bett	€ 7,00	
1* pro Bett	€ 7,00	
Nicht klassifiziert	€ 9,00	
Mindestumlage	€ 185,00	
Höchstgrenze der Grundumlage	€ 3.827,00	
*) Wertsicherungsklausel		
603 FG der Gesundheitsbetriebe		FGT 28.09.2010
1.) Privatspitäler, Sanatorien (bettenführend)	€ 265,00	
<u>Zuschlag - PRIKRAF Abrechnungssumme</u>	1 ‰	
2.) Kurbetriebe	€ 265,00	
<u>Zuschlag - Größenklasse</u>	<u>Zuschlagsbetrag</u>	
a) bis 20 Betten	€ 50,00	
b) bis 40 Betten	€ 70,00	
c) bis 60 Betten	€ 90,00	
d) bis 80 Betten	€ 100,00	
e) über 80 Betten	€ 120,00	
3.) Reha-Betriebe	€ 265,00	
<u>Zuschlag - PRIKRAF Abrechnungssumme</u>	1 ‰	
4.) Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MR/NUK)	€ 170,00	
Zuschlag CT	€ 106,00	
Zuschlag MR	€ 212,00	
5.) Ambulatorien für physikalische Therapie (Physiotherapie, Rheumatischer Formkreis, Wirbelsäulenerkrankungen)	€ 170,00	
6.) Sonstige Ambulatorien	€ 170,00	
7.) Altenheime und Pflegeeinrichtungen (Darunter sind sowohl solche nach dem KAG als auch solche nach landesrechtlichen Bestimmungen sowie nach der Gewerbeordnung zu verstehen)	€ 265,00	
<u>Zuschlag - Größenklasse</u>	<u>Zuschlagsbetrag</u>	
a) bis 20 Betten	€ 50,00	
b) bis 40 Betten	€ 70,00	
c) bis 60 Betten	€ 90,00	
d) bis 80 Betten	€ 100,00	
e) über 80 Betten	€ 120,00	
8.) Sonstige Gesundheitsbetriebe (sonstige bettenführende Krankenanstalten, Nutzer von Heilvorkommen, etc.)	€ 265,00	
<u>Zuschlag - Größenklasse</u>	<u>Zuschlagsbetrag</u>	
a) bis 20 Betten	€ 50,00	
b) bis 40 Betten	€ 70,00	
c) bis 60 Betten	€ 90,00	
d) bis 80 Betten	€ 100,00	
e) über 80 Betten	€ 120,00	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
9.) Bäder		
a) Freibad	€ 159,00	
b) Naturbad/Seebad/Strandbad	€ 159,00	
c) Hallenbad	€ 159,00	
d) Freibad/Hallenbad	€ 159,00	
e) Thermalbad/Mineralbad	€ 159,00	
f) Erlebnisbad	€ 159,00	
g) Wannebad/Brausebad/Dampfbad	€ 159,00	
h) Sauna	€ 101,00	
*) Wertsicherungsklausel		

604 FV der Reisebüros	Vorschreibung 2012	FV-AS	17.05.2011 Beschlusswerte** (Ausgangsbasis September 2006)
Fester Betrag mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs 12 WKG für folgende Berechtigungsarten:			
1. Vollkonzession	€ 234,00		€ 220,00
2. Teilkonzession	€ 133,00		€ 125,00
3. Privatzimmervermittler	€ 64,00		€ 60,00
**Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 = 100 (VPI 2000) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für September 2006. Liegt die Dezembernotierung des der Vorschreibung vorangehenden Jahres um 5 % oder mehr über der Ausgangsnotierung, werden die Umlagensätze in €-Beträgen entsprechend der errechneten Steigerung angehoben, wobei die Beiträge auf den nächsten ganzen €-Betrag aufgerundet werden. Die für die Valorisierung berücksichtigte Dezembernotierung des VPI ist die Ausgangsnotierung für die Wertanpassung gemäß der oben angeführten 5 % Klausel.			

605 FV der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe	Vorschreibung 2012	FV-AS	12.05.2011 Beschlusswerte** (Ausgangsbasis September 2006)
- Fester Betrag mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG für folgende Berechtigungsarten:			
1. Schausteller	€ 53,00		€ 50,00
2. Freizeitparks	€ 159,00		€ 150,00
3. Theater, Varietees, Kabarett	€ 159,00		€ 150,00
4. Peepshows	€ 159,00		€ 150,00
5. Schaubergwerke	€ 159,00		€ 150,00
6. Sportveranstaltungen	€ 159,00		€ 150,00
7. Veranstaltungszentren	€ 159,00		€ 150,00
8. Zirkusse	€ 159,00		€ 150,00
- <u>Zuschläge zu 1. - Schausteller</u>	<u>Zuschlagsbetrag</u>		
a) Kinderfahrgeschäft	€ 37,10		€ 35,00
b) Schieß- und Spielgeschäft	€ 53,00		€ 50,00
c) Kleinfahrgeschäft bis 20 Personen	€ 79,50		€ 75,00
d) Großfahrgeschäft über 20 Personen	€ 116,60		€ 110,00
- <u>Zuschläge zu</u>	<u>Zuschlagsbetrag</u>		
<u>3. - Theater, Varietees, Kabarett</u>			
<u>6. - Sportveranstaltungen</u>			
<u>7. - Veranstaltungszentren</u>			
<u>8. - Zirkusse</u>			
a) Fassungsraum 0 bis 100 Personen	€ 53,00		€ 50,00
b) Fassungsraum 101 bis 350 Personen	€ 74,20		€ 70,00
c) Fassungsraum 351 bis 500 Personen	€ 95,40		€ 90,00
d) Fassungsraum 501 bis 1000 Personen	€ 116,60		€ 110,00
e) Fassungsraum 1001 bis 2000 Personen	€ 137,80		€ 130,00
f) Fassungsraum über 2000 Personen	€ 159,00		€ 150,00
**Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 = 100 (VPI 2000) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für September 2006. Liegt die Dezembernotierung des der Vorschreibung vorangehenden Jahres um 5 % oder mehr über der Ausgangsnotierung, werden die Umlagensätze in €-Beträgen entsprechend der errechneten Steigerung angehoben, wobei die Beiträge auf den nächsten ganzen €-Betrag aufgerundet werden. Die für die Valorisierung berücksichtigte Dezembernotierung des VPI ist die Ausgangsnotierung für die Wertanpassung gemäß der oben angeführten 5 % Klausel.			
9. Lichtspieltheater:			
<u>Fester Betrag pro Berechtigung</u>			
a) für Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen	€ 150,00		

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
b) für Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen <u>zusätzlich zu a) - Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen -</u> 1,8 ‰ (Promille) des Kinobruttoumsatzes des Vorjahres. (Wenn ein solcher nicht vorliegt - bei Neugründung des Betriebes bzw. wenn die Meldung des Vorjahresumsatzes nicht ordnungsgemäß erfolgte - wird ein durchschnittlicher Jahresbruttoumsatz geschätzt.)	€ 150,00 1,8 ‰	
606 FG der Freizeit- und Sportbetriebe		FGT 06.10.2010
Automatenverleiher	€ 190,00	
Buchmacher		
- Stammberechtigung	€ 60,00	
- jede weitere Berechtigung	€ 35,00	
Alle übrigen	€ 120,00	
*) Wertsicherungsklausel		

***) Wertsicherungsklausel Tourismus und Freizeitwirtschaft:**

Es wurde ausdrücklich die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge für alle Fachgruppen der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an seine Stelle tretender Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für Jänner 2011.

Wird der Index verglichen zur Ausgangsbasis, in einem Monat um 3,5% oder mehr überschritten (Jahresdurchschnitt), werden die Umlagensätze entsprechend der errechneten Steigerung im darauffolgenden Kalenderjahr angehoben, wobei die Beträge auf den nächsten ganzen €-Betrag aufgerundet werden. Als neue Bezugsgröße bzw. Basis für die Berechnung des neuen Spielraums gilt jener Monat, in dem der Schwellenwert erstmals erreicht bzw. überschritten worden ist.

Sparte Information und Consulting

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
701 FV Abfall- und Abwasserwirtschaft Fester Betrag mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Absatz 12 WKG	€ 92,50	FV-AS 08.06.2010 und 14.10.2010
702 FG Finanzdienstleister Für jede weitere Berechtigung am gleichen Standort wird die Grundumlage mit Euro 0,- festgesetzt. Die Grundumlage unterliegt der Staffelung nach der Rechtsform. *) Wertsicherungsklausel	€ 200,00	FGT 28.09.2010
703 FG Werbung und Marktkommunikation Werbeagentur (Werbeberater und Werbemittler)	€ 247,00	FGT 29.09.2010
alle übrigen als Stammberechtigung je	€ 154,00	
als 1. Zusatzberechtigung	€ 61,00	
als 2. Zusatzberechtigung	€ 49,00	
als 3. Zusatzberechtigung	€ 37,00	
als 4. Zusatzberechtigung	€ 24,00	
Die Grundumlage unterliegt der Staffelung nach der Rechtsform.		
704 FG Unternehmensberatung und Informationstechnologie Die Grundumlage unterliegt der Staffelung nach der Rechtsform. Für jede weitere Berechtigung am gleichen Standort wird die Grundumlage mit Euro 0,- festgesetzt. *) Wertsicherungsklausel	€ 150,00	FGT 18.10.2010
705 FG Ingenieurbüros Die Grundumlage wird ab 1.01.2011 gleichbleibend mit Euro 225,- festgesetzt. Für jede weitere Berechtigung am gleichen Standort wird die Grundumlage mit Euro 0,- festgesetzt. Die Grundumlage unterliegt ab 1.01.2011 der Staffelung nach der Rechtsform. *) Wertsicherungsklausel	€ 225,00	FGT 01.10.2010
706 FV Druck - Fester Betrag pro Berechtigung - Anteil von den Sozialversicherungsbeiträgen des zweitvorangegangenen Jahres	€ 138,90 0,6 ‰	FV-AS 13.05.2011
707 FG der Immobilien- und Vermögenstreuhänder Die Grundumlage wird ab 1.01.2011 gleichbleibend mit Euro 200,- festgesetzt. Für jede weitere Berechtigung am gleichen Standort wird die Grundumlage mit Euro 0,- festgesetzt. Die Grundumlage unterliegt auch weiterhin der Staffelung nach der Rechtsform. *) Wertsicherungsklausel	€ 200,00	FGT 06.10.2010

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
708 FV der Buch- und Medienwirtschaft Fester Betrag pro Berechtigung mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs 12 WKG	€ 144,00	FV-AS 10.05.2011
709 FG der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten 1. Fester Satz: Der feste Satz der Grundumlage wird mit null Euro festgelegt.	€ 0,00	FGT 07.10.2010
2. Variable Grundumlage:		
a) Die Bemessungsgrundlage für die variable Grundumlage sind die von den Mitgliedern jährlich an die GKK geleisteten Sozialversicherungsbeiträge gemäß den nachstehend angeführten Klassen (herangezogen werden die Sozialversicherungsbeiträge des dem Jahr der Vorschreibung zweitvorangegangenen Kalenderjahres). Die sich daraus ergebende Grundumlage beträgt:		
Klasse 1: Nichtbetrieb (ruhende Gewerbeberechtigung)	€ 150,00	
Klasse 2: SV-Beiträge € 0 bis € 1.500,-	€ 300,00	
Klasse 3: SV-Beiträge € 1.501,- bis 3.500,-	€ 350,00	
Klasse 4: SV-Beiträge € 3.501,- bis 7.000,-	€ 400,00	
Klasse 5: SV-Beiträge € 7.001,- bis 14.000,-	€ 500,00	
Klasse 6: SV-Beiträge € 14.001,- bis 21.000,-	€ 600,00	
Klasse 7: SV-Beiträge € 21.001,- bis 29.000,-	€ 800,00	
Klasse 8: SV-Beiträge € 29.001,- bis 36.000,-	€ 1.000,00	
Klasse 9: SV-Beiträge € 36.001,- bis 50.000,-	€ 1.200,00	
Klasse 10: SV-Beiträge € 50.001,- bis 70.000,-	€ 1.400,00	
Klasse 11: SV-Beiträge € 70.001,- bis 90.000,-	€ 1.600,00	
Klasse 12: SV-Beiträge € 90.001,- bis 120.000,-	€ 2.000,00	
Klasse 13: SV-Beiträge € 120.001,- bis 160.000,-	€ 2.500,00	
Klasse 14: SV-Beiträge € 160.001,- bis 210.000,-	€ 3.000,00	
Klasse 15: SV-Beiträge € 210.001,- bis 290.000,-	€ 4.000,00	
Klasse 16: SV-Beiträge € 290.001,- bis 450.000,-	€ 5.000,00	
Klasse 17: SV-Beiträge € 450.001,- bis 650.000,-	€ 6.000,00	
Klasse 18: SV-Beiträge € 650.001,- bis 1.000.000,-	€ 6.500,00	
b) Für jene Mitglieder, die dem Finanzamt eine Meldung gem. § 109 a EStG zu erstatten haben, wird dem sich aus lit. a ergebenden Betrag pro Mitarbeiter ein Betrag in der Höhe von EUR 37,- zugeschlagen.		
710 FV der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen		FV-AS 14.09.2011
Gruppe 1: Hörfunk- und Fernsehunternehmen:		
- Promillesatz der Sozialversicherungsbeiträge des vorangegangenen Jahres (für Unternehmen, die Dienstnehmer beschäftigen)	0,0 %	
- Fixbetrag in Euro (einschließlich der Unternehmen, die keine Dienstnehmer beschäftigen) mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG	€ 308,00	
Gruppe 2: andere Unternehmen:		
a) Betrag pro zum Ende des vorangegangenen Jahres bestehendem Teilnehmerverhältnis in Euro (für Unternehmen, die selbst ein Kommunikationsnetz betreiben)	€ 0,00	
Fixbetrag in Euro mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG	€ 308,00	
b) Betrag in Euro für Unternehmen, die kein Kommunikationsnetz betreiben mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG	€ 308,00	

***) Wertsicherungsklausel Information und Consulting:**

Es wird ausdrücklich die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an seine Stelle tretender Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für Jänner 2011.

Wird der Index, verglichen zur Ausgangsbasis, in einem Monat um 3,5 Prozent oder mehr überschritten, werden die Umlagensätze entsprechend der errechneten Steigerung im darauffolgenden Kalenderjahr angehoben, wobei die Beträge auf den nächsten ganzen Euro-Betrag aufgerundet werden. Als neue Bezugsgröße beziehungsweise Basis für die Berechnung des neuen Spielraums gilt jener Monat, in dem der Schwellenwert erstmals erreicht beziehungsweise überschritten worden ist.